

EVA ORTLIEB, Wien

## Reichstag und Reichshofrat als Empfänger von Supplikationen im 16. Jahrhundert\*

### *The Imperial Diet and the Imperial Aulic Council as Recipients of Petitions during the 16<sup>th</sup> Century*

*The work of Helmut Neuhaus in the 1970s – recently confirmed by Josef Leeb – seems to have decided the question whether the Imperial Diet or the Emperor was more important as recipient of petitions: Given that the Emperor tacitly renounced his right to deal with them, it was the Imperial Diet who predominated in this field. However, neither Neuhaus nor Leeb took into account that in case the Emperor attended the diet personally, he was accompanied by the Imperial Aulic Council – an institution that could and indeed did handle petitions. By analysing the protocols recording the Council's decisions during the diets of 1544, 1559 and 1582, the article intends to prove that it was not the diet, but the Emperor most petitioners chose to address. Yet, the social status of petitioners as well as the nature of their requests differed considerably, which seems to suggest that the Imperial Diet and the Imperial Aulic Council did not in the first place compete with another regarding petitions, but served different needs.*

**Keywords:** Emperor – Imperial Aulic Council – Imperial Diet – Petitions – 16<sup>th</sup> Century

Die Frage nach der jeweiligen Bedeutung von Reichstag und Reichsoberhaupt als Empfänger von Supplikationen gilt seit den Arbeiten von Helmut Neuhaus in den 1970er Jahren als entschieden. Der Kaiser habe, so Neuhaus in seiner Studie zum Supplikationsausschuss des Reichstags, die an ihn gerichteten Supplikationen an die auf dem Reichstag versammelten Reichsstände weitergegeben und so „freiwillig auf ein ihm und seinem Amte vom Ursprung her zustehendes Recht“ verzichtet. Diese „Gleichgültigkeit“ habe „zu einer Stärkung des ständischen Prinzips“ geführt und „begründete zu einem Teil die zeitweise dominierende Rolle des Reichstages gegenüber dem Kaiser“.<sup>1</sup> Dieses

Ergebnis wurde jüngst von Josef Leeb für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts bestätigt: „[S]elbst in Gnadenbelangen“ hätten „vermehrt die Reichsstände als Empfänger von Bittschriften“ fungiert, „womit dem Reichstag im Verhältnis zum Reichsoberhaupt eine sich verstärkende verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt“.<sup>2</sup>

Dank der Arbeiten insbesondere von Neuhaus sowie der Editoren und Editorinnen der Deutschen Reichstagsakten der „Jüngeren Reihe“ und der „Reichsversammlungen 1556–1662“ – unter ihnen Leeb – ist über die Tätigkeit der Reichstage des 16. Jahrhunderts im Zusammenhang mit Supplikationen einiges bekannt.<sup>3</sup> Der

---

\* Der vorliegende Beitrag geht auf einen Vortrag zurück, den ich am 26. 9. 2014 in der von Gabriele Haug-Moritz geleiteten und von Sabine Ullmann kommentierten Sektion „Aus Verlierern Gewinner machen (können). Obrigkeitliche Gnadengewalt im 16. und 17. Jahrhundert in europäisch vergleichender

---

Perspektive“ auf dem 50. Deutschen Historikertag in Göttingen gehalten habe; DENZLER, Bericht.

<sup>1</sup> NEUHAUS, Reichstag 191, 193.

<sup>2</sup> LEEB, Supplikationen 131.

<sup>3</sup> LEEB, Supplikationen; NEUHAUS, Supplikationen auf den Reichstagen; NEUHAUS, Supplizieren; NEUHAUS,

Kaiser als Supplikationsempfänger ist dagegen erst seit wenigen Jahren Gegenstand spezieller Studien und Projekte. Sie konzentrieren sich auf den Reichshofrat als diejenige Institution, die entsprechende Ansuchen in der Regel<sup>4</sup> bearbeitete und entschied.<sup>5</sup> Aufgrund dieser Forschungen stellt sich auch die Frage nach dem Verhältnis von Kaiser (bzw. Reichshofrat) und Reichstag als Empfänger von Supplikationen neu. Sofern der Kaiser einen Reichstag persönlich besuchte, arbeitete auch der Reichshofrat in der betreffenden Reichstagsstadt und stand für die Erledigung von Supplikationen zur Verfügung. Die Überlieferung deutet sogar darauf hin, dass diese Reichstage für den Reichshofrat Zeiten besonders intensiver Tätigkeit darstellten.<sup>6</sup> Während jedoch Neuhaus die Überlieferung des Reichshofrats weitgehend unbeachtet ließ – oder sie irrtümlich dem Reichstag zuordnete –,<sup>7</sup> be-

schäftigte sich Leeb explizit nur mit den von ihm als „Reichstagssupplikationen“ bezeichneten Ansuchen, also „Bittschriften, die der Mainzer Kanzlei als geschäftsführendem Organ einer Reichsversammlung präsentiert und von dieser im Reichsrat oder einer Kurie vorgelegt wurden“.<sup>8</sup> Bittschriften, die während des Reichstags vom Reichshofrat behandelt wurden, blieben unberücksichtigt. Die These von der sich verstärkenden verfassungsrechtlichen Rolle der Reichsstände gegenüber dem Kaiser stützt sich damit allein auf den Befund, dass die meisten „Reichstagssupplikationen“ an die Reichsstände adressiert wurden, und sich darunter auch an den Kaiser gerichtete Ansuchen finden, die das Reichsoberhaupt an die Reichsstände weiterleitete.

---

Reichstag. Die Editionsände der Deutschen Reichstagsakten in den genannten Reihen enthalten in der Regel ein eigenes Kapitel zu Supplikationen, die zum Teil ediert, zum Teil in Listen zusammengefasst werden.

<sup>4</sup> Supplikationen beschäftigten auch den Geheimen Rat, dazu unten mit Anm. 26.

<sup>5</sup> ULLMANN, Barmherzigkeit; ORTLIEB, Gnadensachen 194–197; ORTLIEB, Lettere; SCHREIBER, Suppliken; sowie das Forschungsprojekt „Untertanensuppliken an den Reichshofrat Kaiser Rudolfs II.“ unter der Leitung von Sabine Ullmann und Gabriele Haug-Moritz, [<http://www-gewi.uni-graz.at/suppliken/de>] (abgerufen am: 20.06.2015). Ein Sammelband mit ersten Projektergebnissen und weiteren Aufsätzen wird als Heft 2015/2 der BRGÖ erscheinen.

<sup>6</sup> ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstage; ORTLIEB, POLSTER, Prozessfrequenz 204–206.

<sup>7</sup> Das betrifft insbesondere den im Mainzer Erzkanzlerarchiv (MEA) im Konzept und in Reinschrift überlieferten „*Catalogus sive registrum omnium supplicationum in Consilio Imperiali a die 18 Augusti usque in hunc diem porrectarum et dominis consiliariis per dominum reverendissimum archiepiscopum et electorem Maguntinum tanquam presidentem distributarum*“ (1550), HHStA, MEA, RK 20. Der Band wurde von NEUHAUS, Supplikationen auf den Reichstagen 155f., für den Reichstag in Anspruch genommen. Damit würde sich der Reichstag von 1550/51 gegenüber anderen Reichs-

---

tagen des 16. Jahrhunderts durch einen um mehr als das Zehnfache erhöhten Supplikationsanfall auszeichnen, was Neuhaus nicht weiter kommentierte. Tatsächlich handelt es sich, wie aus dem Titel hervorgeht, um ein Verzeichnis von Eingaben, die vom Kurfürsten von Mainz in seiner Eigenschaft als Präsident des kaiserlichen Hofrats an verschiedene namentlich genannte Hofräte verteilt wurden. Der Band ist nur deswegen im Mainzer Erzkanzlerarchiv überliefert, weil der Kurfürst während des fraglichen Reichstags als Hofratspräsident fungierte (anders ELTZ, Reichstag zu Augsburg 1550/51 2, 1224). Der Begriff „*supplicatio*“ wird in der Quelle in Übereinstimmung mit der Praxis am Reichshofrat nicht (nur) im Sinn von Bittschrift, sondern allgemeiner im Sinn von Eingabe, Schriftsatz – auch in Prozesssachen – verwendet; die notierten Vorgänge lassen sich nach einer stichprobenhaften Überprüfung in den Resolutionsprotokollen des Reichshofrats nachweisen, z.B. Antrag von Christoph Adwiser auf ein Almosen, MEA, RTA 20 (Reinschrift), fol. 76<sup>v</sup> – RHR, Prot. rer. res. XVI/10, fol. 14<sup>r</sup>; Antrag der Stadt Dillingen bzw. des Bischofs von Augsburg auf Erlaubnis zur Erhebung eines Zolls, MEA, RTA 20, fol. 79<sup>r</sup> – RHR, Prot. rer. res. XVI/8, fol. 166<sup>v</sup>; Mandatsantrag Heinrichs Herzog von Braunschweig gegen Stadt Braunschweig wegen Freilassung von Gefangenen, MEA, RTA 20, fol. 118<sup>r</sup> – RHR, Prot. rer. res. XVI/4, fol. 203<sup>r</sup>, XVI/8, fol. 180<sup>v</sup>, XVI/10, fol. 42<sup>r</sup>.

<sup>8</sup> LEEB, Supplikationen 122.

Der vorliegende Beitrag möchte die bisher ausschließlich auf die Institution Reichstag gerichtete Auseinandersetzung mit Supplikationen während der Reichstage durch eine Analyse der während der Reichsversammlungen im Reichshofrat beratenen Bittschriften ergänzen. Anhand von drei ausgewählten Reichstagen (1544, 1559, 1582) wird das Supplikationsaufkommen vor beiden Institutionen miteinander verglichen. Während für die Reichstagsupplikationen auf die entsprechenden Bände der Deutschen Reichstagsakten<sup>9</sup> sowie die genannten Studien von Neuhaus und Leeb zurückgegriffen wird, werden für die Supplikationen vor dem Reichshofrat die einschlägigen Bände der reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien herangezogen.<sup>10</sup> Im Mittelpunkt steht die Frage nach der Anzahl der Bittschriften, der sozialen Herkunft der Petenten, dem Inhalt der Schreiben und den Reaktionen des jeweils mit den Ansuchen befassten Gremiums. Es soll gezeigt werden, dass im Hinblick auf die Gesamtheit der während eines Reichstags vorgelegten Bittschriften nicht der Reichstag, sondern der Kaiser – vertreten durch den Reichshofrat – die führende Institution war.

## 1. Reichstagsupplikationen und Bittschriften an den Kaiser

Jenseits der verschiedentlich vorgeschlagenen und kontrovers diskutierten begrifflichen Differenzierungen können Supplikationen als Bittschriften an verschiedene Obrigkeiten definiert werden, in denen Einzelpersonen oder Gruppen in mehr oder minder untertäniger Form entwe-

der um diverse Vergünstigungen oder um die obrigkeitliche Intervention in einer von ihnen als bedrängend empfundenen Situation bitten.<sup>11</sup> Reichstagsupplikationen lassen sich gemäß den Überlegungen Leeb's einerseits durch ihre Präsentation in der Kanzlei des Mainzer Erzkanzlers „als geschäftsführendem Organ einer Reichsversammlung“,<sup>12</sup> andererseits durch ihre Eigenschaft als „Privat- und Nebensachen“ außerhalb der Propositionspunkte<sup>13</sup> einigermaßen klar fassen. Adressaten dieser Schreiben waren einerseits die Reichsstände, andererseits der Kaiser, oder beide gemeinsam.

Für die vom Reichshofrat behandelten Supplikationen liegen die Verhältnisse weniger klar. Schwierigkeiten bereitet für das 16. und beginnende 17. Jahrhundert angesichts einer noch wenig formalisierten Arbeitsweise des Rats insbesondere die Abgrenzung der Bittschriften von Klagen bzw. Parteischriftsätzen in prozessuellem Zusammenhang. Dies gilt umso mehr, als die Begriffe „*supplicatio*“ und „Supplikation“ in den Reichshofratsakten in beiden Zusammenhängen verwendet werden, also eine Klage ebenso bezeichnen können wie eine Bittschrift im oben definierten Sinn.<sup>14</sup> Adressat war in jedem Fall ausschließlich der Kaiser; das gilt für alle Anträge, die im Reichshofrat behandelt wurden.<sup>15</sup>

Als Bittschriften vor dem Reichshofrat werden im folgenden – gemäß der obigen Definition – alle den Resolutionsprotokollen zu entnehmen-

<sup>9</sup> ELTZ, Speyrer Reichstag von 1544; LEEB, Kurfürstentag; LEEB, Reichstag zu Augsburg 1582.

<sup>10</sup> Zu den Resolutionsprotokollen ab 1559 noch immer maßgeblich GROß, Geschichte 247–256, zu den Bänden aus der Regierungszeit Karls V.: WINTER, Ordo 105–110. SCHENK, Protokollüberlieferung.

<sup>11</sup> SCHENNACH, Supplikationen 573–576, 577f. (Beispiele). Zur Begriffsgeschichte insbesondere NEUHAUS, Reichstag 74–98.

<sup>12</sup> LEEB, Supplikationen 122.

<sup>13</sup> NEUHAUS, Supplikationen auf den Reichstagen 149, LEEB, Supplikationen 123.

<sup>14</sup> Zum Begriff „*supplica*“ in gerichtlichem Zusammenhang SELLERT, Prozeßgrundsätze 132f. Vergleichsweise klar abzugrenzen ist lediglich die sich erst im weiteren Verlauf der Geschichte der Institution durchsetzende Supplikation als Rechtsmittel gegen die inappellablen Entscheidungen des Reichshofrats, SELLERT, Revision.

<sup>15</sup> SELLERT, Prozeßgrundsätze 141f.

den Ansuchen gezählt, die einerseits auf einen kaiserlichen Gunsterweis, d.h. die Gewährung einer Vergünstigung, zielten. Dazu gehören insbesondere Anträge auf die Erteilung kaiserlicher Privilegien oder die Bestätigung von Verträgen und Testamenten, auf die Gewährung von Gnadengeldern, Wappen und Standeserhöhungen, auf kaiserliche Empfehlungsschreiben, die Verleihung einer Pfründe oder die Legitimation unehelich geborenen Nachwuchses. Nicht gezählt werden dagegen Anträge im Zusammenhang mit dem Lehenswesen sowie Bitten um die Bestätigung von Privilegien, letzteres weil es sich dabei um periodisch zu wiederholende Routinevorgänge handelt, denen das für Bittschriften charakteristische Moment der besonderen persönlichen Situation des Petenten fehlt. Andererseits zählen als Bittschriften alle Ansuchen, in denen die Antragsteller oder Antragstellerinnen über eine von ihnen als bedrängend empfundene Situation berichten und um die kaiserliche Intervention bitten. Häufig ging es dabei darum, eine Bestrafung durch eine andere Obrigkeit abzuwenden oder abzumildern, dem Petenten den Rechtsweg zu eröffnen, ein Rechtsverfahren zu beschleunigen oder ihm auf andere Weise zur Befriedigung seiner Forderungen oder der Abwendung drohender Rechtsfolgen zu verhelfen, etwa durch das kaiserliche Dringen auf eine gütliche Einigung. Nicht gezählt wurden Anträge, die auf prozessuale Maßnahmen wie Befehle, Mandate oder Kommissionen gerichtet waren, obwohl es auch bei vielen Kommissionen um die Vermittlung außergerichtlicher Einigungen ging.<sup>16</sup> In Übereinstimmung mit den Besonderheiten des Supplikationswesens vermerken die Resolutionsprotokolle für den Untersuchungszeitraum zahlreiche Ansuchen reichsmittelbarer Antragsteller, die sich nicht gegen einen reichsunmittelbaren Prozessgegner richteten und für die der Reichshof-

<sup>16</sup> ULLMANN, Geschichte 123f.; ORTLIEB, Auftrag 111–113.

rat als Gericht zumindest nach späteren Normierungen nicht zuständig gewesen wäre.<sup>17</sup> Darüber hinaus wurden häufig keine Verfügungen an einen Prozessgegner, sondern Interventionen bei diversen Obrigkeiten erbeten.

Sollen die auf diese Weise ermittelten Supplikationen vor dem Reichshofrat den Reichstags-supplikationen gegenübergestellt werden, ist allerdings eine Einschränkung und eine Differenzierung erforderlich. Selbstverständlich können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die während der Dauer des betreffenden Tags – zwischen formaler Eröffnung und Unterzeichnung des Reichsabschieds – im Reichshofrat behandelt wurden. Darüber hinaus wird zwischen Bittschriften „im engeren“ und „im weiteren Sinn“ unterschieden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Kaiser im Bereich der Vergünstigungen über deutlich mehr Möglichkeiten verfügte als der Reichstag. Nur der Kaiser, nicht aber der Reichstag konnte auf Reichsebene beispielsweise Privilegien oder Pfründe vergeben, Verträge bestätigen oder Legitimationsurkunden ausstellen. Zwar sind die entsprechenden Anträge gemäß der obigen Definition als Bittschriften zu klassifizieren, sie eignen sich aber nicht für einen Vergleich mit den Reichstags-supplikationen. Deswegen werden sie im Folgenden als Bittschriften vor dem Reichshofrat „im weiteren Sinn“ erfasst. Bittschriften „im engeren Sinn“ sind dagegen solche, die prinzipiell auch vor anderen Obrigkeiten – insbesondere dem Reichstag – hätten vorgebracht werden können; dazu zählen die erwähnten Ansuchen um Intervention zur Abmilderung von Bestrafungen, Berichte über Schwierigkeiten auf dem Rechtsweg oder Bitten, au-

<sup>17</sup> Zur Zuständigkeit des Reichshofrats für Klagen gegen Reichsunmittelbare SELLETT, Zuständigkeitsabgrenzung 46–72; dass Supplikationen im Gegensatz zu Klagen unabhängig von gerichtlichen Zuständigkeiten möglich waren, hebt SCHENNACH, Supplikationen 577, hervor.

ßerhalb des Rechtswegs bei der Durchsetzung von Ansprüchen zu helfen. Dies sollte nach dem Willen der Antragsteller in vielen Fällen durch ein kaiserliches Fürbittschreiben geschehen.<sup>18</sup>

## 2. Ausmaß

Die Frage nach der relativen Bedeutung von Kaiser und Reichstag im Zusammenhang mit Supplikationen ist wesentlich eine Frage nach dem Ausmaß, in dem beide Institutionen mit entsprechenden Ansuchen konfrontiert waren. Sowohl Neuhaus als auch Leeb argumentieren mit der Anzahl der an den Reichstag adressierten Bittschriften, die deutlich höher gewesen sei als die der an das Reichsoberhaupt gerichteten Schreiben.

Dementsprechend ist zunächst zu erheben, in welcher Größenordnung der Reichshofrat während der Reichstage mit Bittschriften befasst war. Als Quelle für eine solche Untersuchung kommen in erster Linie die reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle in Frage, die für jeden Sitzungstag mehr oder minder kurze Angaben zu den behandelten Angelegenheiten und den gefassten Beschlüssen enthalten. Zwar gibt es insbesondere für das 16. Jahrhundert keine Garantie für die Vollständigkeit der Protokolle; insofern stellen die ermittelten Zahlen Mindestwerte dar. Von umfangreichen oder systematischen Lücken ist – mit zwei Ausnahmen<sup>19</sup> –

<sup>18</sup> ORTLIEB, *Lettere*.

<sup>19</sup> Zum einen wurden in der Regierungszeit Karls V. mündlich verhandelte Prozesssachen in eigene Protokolle eingetragen, von denen sich im Archiv des Reichshofrats nur ein einziges erhalten hat: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/9 („[P]rothocollon recessuum in causis partium indecissarum“, 1550–1551, erwähnt bei WINTER, Ordo 108). Spezielle Protokolle, die nicht in der Reihe überliefert sind, führte man zum anderen im 16. Jahrhundert für Angelegenheiten, die der Reichshofrat als Institution der österreichischen Erbländer behandelte: GROß, Reichshofratsprotokolle; ORTLIEB, Reichshofrat als Revisionsgericht 194f.

allerdings nicht auszugehen. Offen muss angesichts des Zugangs über die Resolutionsprotokolle auch die Frage nach Supplikationen an den Kaiser bleiben, die gar nicht behandelt wurden und deswegen keinen protokollarischen Niederschlag gefunden haben. Auch die Aktenüberlieferung im Reichshofratsarchiv kann zu dieser Frage nur bedingt Auskunft geben, da die fraglichen Schriftstücke schlicht weggeworfen oder den Petenten zurückgestellt worden sein könnten.

Wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands kann die Durchsicht der Protokollbände im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nur exemplarisch anhand von drei ausgewählten Reichstagen erfolgen. Soll das Ergebnis mit den „Reichstags-supplikationen“ verglichen werden, kommen dafür nur Reichstage in Frage, für die einerseits Resolutionsprotokolle, andererseits die Editionsbande der „Deutschen Reichstagsakten“ vorliegen.<sup>20</sup> Um innerhalb dieser Vorgaben einen möglichst großen Zeitraum zu erfassen, wurde mit der Versammlung von 1544 (Speyer, 20. Februar bis 10. Juni) ein Reichstag der Epoche Kaiser Karls V. berücksichtigt, der zugleich der erste Reichstag ist, zu dem sich in der Reihe der Resolutionsprotokolle des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Aufzeichnungen erhalten haben.<sup>21</sup> Den Endpunkt markiert mit 1582 (Augsburg, 9. Juli bis 28. September) eine Versammlung der ersten Hälfte der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II., vor der krisenhaften Zuspitzung der Spannungen im Reich ab den 1590er Jahren.<sup>22</sup> Dazwischen liegt der erste

<sup>20</sup> Eine vergleichbare Einschränkung macht für seine Untersuchung LEEB, Supplikationen 121f.

<sup>21</sup> HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a. Protokollarische Aufzeichnungen aus dem Reichshofrat während des Reichstags von 1541 sind in den Reichstagsakten der Reichskanzlei überliefert, HHStA, RK, RTA 7 Konv. 7.

<sup>22</sup> HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/47a, 48a, 50, 51. Zum Reichshofrat Rudolfs II. EHRENPREIS, Gerichtsbarkeit.

Reichstag Kaiser Ferdinands I. (Augsburg, 3. März bis 9. August 1559), auf dem zugleich eine bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts in Geltung stehende Reichshofratsordnung verkündet wurde.<sup>23</sup>

Tabelle 1 zeigt für die ausgewählten Reichsversammlungen die Anzahl der Reichstagssupplikationen im Vergleich zu den Bittschriften vor dem Reichshofrat „im engeren“ sowie „im weiteren Sinn“. Während die Reichsstände 1544 mindestens 56 entsprechende Ansuchen behandelten,<sup>24</sup> lassen sich am Reichshofrat allein an Bittschriften „im engeren Sinn“, für die also grundsätzlich eine Zuständigkeitskonkurrenz mit dem Reichstag bestand, rund 200 nachweisen. Der exzeptionell hohe Anteil der Bittschriften vor dem Reichshofrat „im weiteren Sinn“ für die Versammlung von 1544 hängt im Übrigen damit zusammen, dass in der Regierungszeit Karls V. auch Standeserhöhungen und Wappensachen in die Protokolle eingetragen wurden, was für die spätere Zeit bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr gilt. 1559 behandelte der Reichshofrat mit 327 rund dreimal so viel Bittschriften („im engeren Sinn“) wie die Reichsstände, 1582 waren es mit 189 immerhin noch mehr als doppelt so viele. Die Anzahl der Bittschriften vor dem Reichshofrat „im weiteren Sinn“ erhöht naturgemäß noch das Ausmaß, in dem sich der Reichshofrat während der Reichstage mit Supplikationen konfrontiert sah.

Im Übrigen fällt auf, dass das Aufkommen an Bittschriften während der verschiedenen Reichstage unterschiedlich hoch ausfiel, wovon beide Institutionen in gleicher Weise betroffen gewesen zu sein scheinen. So bedeutete der vergleichsweise lang andauernde Reichstag von 1559, der als erster Reichstag des neuen Kaisers

Ferdinand I. besonders gut besucht war, sowohl für den Reichstag als auch für den Reichshofrat eine besonders intensive Tätigkeit im Zusammenhang mit Bittschriften.

Unabhängig von dem hier primär unternommenen Vergleich zwischen den während der Reichstage von den Reichsständen bzw. vom Reichshofrat beratenen Bittschriften zeigen die erhobenen Zahlen, dass sich der Reichshofrat zumindest während der Reichstage des 16. Jahrhunderts intensiv mit Supplikationen zu beschäftigen hatte. Der Anteil der betreffenden Vorgänge an der insgesamt in den Protokollbänden dokumentierten reichshofrätlichen Geschäftsbelastung liegt für die drei ausgewählten Reichstage zwischen knapp 40 und über 60 Prozent.<sup>25</sup> Dabei dürfte das Reichsoberhaupt sogar noch häufiger als in der vorliegenden Analyse ausgewiesenen Adressat von Supplikationen gewesen sein, da solche Ansuchen außer im Reichshofrat auch im Geheimen Rat des Kaisers behandelt wurden. Systematisch nachweisen lässt sich dies bezüglich der ausgewählten Reichstage allerdings nur für die Versammlung von 1582, für die sich ein Protokoll des Geheimen Rats erhalten hat.<sup>26</sup> Darin finden sich weitere 33 Bittschriften „im engeren“ und 41 „im weiteren Sinn“.

### 3. Soziale Herkunft der Petenten

Um die Art des in den genannten Größenordnungen sich bewegenden Supplikationsaufkommens vor Reichstag und Reichshofrat zu präzisieren, ist – neben den unten behandelten Inhalten – die Analyse der sozialen Herkunft der Petenten aufschlussreich.

<sup>23</sup> Ordnung von 1559: SELLERT, Ordnungen 27–36. Resolutionsprotokolle: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/13, 14, 16, 17.

<sup>24</sup> Zu dieser Zahl NEUHAUS, Supplikationen auf den Reichstagen 155.

<sup>25</sup> 1544: 62 %; 1559: 37 %; 1582: 47 %.

<sup>26</sup> HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/49a. Die erhaltenen Protokolle des Geheimen Rats wurden in die Reihe der Resolutionsprotokolle des Reichshofrats eingeteilt: GROß, Geschichte 237–247.

Tabelle 2 zeigt die soziale Herkunft der Supplikanten vor dem Reichstag im Vergleich zu den Bittstellern vor dem Reichshofrat „im engeren“ und „im weiteren Sinn“, wobei, was die Reichstagssupplikationen betrifft, nur für die Versammlungen von 1559 und 1582 Zahlen vorliegen. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden die Kategorien Leeb für die Reichstagssupplikationen für die Analyse der Bittschriften vor dem Reichshofrat übernommen. Unter „Amtsträgern“ sind demnach ausschließlich „Amtsausübende“ des Reichs und solche zu verstehen, die „auf kommunaler Ebene [...] mit Reichsbelangen zu tun hatten“<sup>27</sup> – nicht also beispielsweise fürstliche oder städtische Bedienstete. Die Kategorie „Untertanen“ umfasst, wie sich aus den Ausführungen Leeb indirekt ergibt, reichsmittelbare, nicht adelige Personen. Dazu wurden bei der Analyse der Bittschriften vor dem Reichshofrat auch Mitglieder des städtischen Patriziats sowie Personen, die Standeserhöhungen und Wappen beantragten, gezählt, sofern sie nicht bereits über ein Adelsprädikat verfügten. Diese Personengruppe steht sozial gesehen gewissermaßen zwischen den „Untertanen“ und dem Adel: Sie nähert sich einerseits dem Adel an, unterscheidet sich andererseits aber deutlich von dem alteingesessenen Adel. Landsässige Adelige fallen in die Kategorie „Sonstige“, ebenso Klöster, Städte, auswärtige Potentaten sowie Fürsten und Kommunen „außerhalb des engeren Reichsverbandes, wie er sich auf dem Reichstag darstellt“.<sup>28</sup>

Die Zahlen deuten darauf hin, dass die soziale Zusammensetzung der Bittsteller vor dem Reichstag stark von der der Petenten vor dem Kaiser (Reichshofrat) abwich. Besonders deutlich werden die Unterschiede, betrachtet man „Reichsstände“ auf der einen und „Untertanen“ auf der anderen Seite. Während Leeb aufgrund

seiner die Reichsversammlungen von 1556/57, 1558 (Kurfürstentag), 1559, 1564 (Reichsdeputationstag), 1566, 1567 (Reichskreistag), 1570, 1582 und 1586 (Reichsdeputationstag) berücksichtigenden Erhebungen zu dem Ergebnis kommt, dass die Supplikation an den Reichstag „zumindest in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts doch überwiegend ein Medium der und für die Reichsstände“ gewesen sei, deren Anteil an den Supplikanten „abgesehen von einer Ausnahme (1564) stets mindestens 50 %, meist über 60 % betrug“,<sup>29</sup> stellten die Reichsstände mit zwischen unter 10 und rund 20 % eine Minderheit unter den vor dem Reichshofrat auftretenden Petenten. Genauso auffällig ist der Unterschied im Hinblick auf die „Untertanen“. Für sie, deren Supplikationen an die Reichsversammlungen nach Leeb „insgesamt nur etwa ein Zehntel“ ausmachten, waren die Reichsstände offensichtlich nicht „die primäre Anlaufstelle in ihren Anliegen“.<sup>30</sup> Dagegen dominierten sie mit zwischen der Hälfte und drei Vierteln den Kreis der Supplikanten vor dem Reichshofrat.

Das geradezu umgekehrte Verhältnis von „Reichsständen“ auf der einen und „Untertanen“ auf der anderen Seite im Hinblick auf die Supplikationen vor Reichstag und Reichshofrat fällt im Übrigen besonders für die Bittschriften vor dem Reichshofrat „im engeren Sinn“ auf. Das hat damit zu tun, dass Anträge auf Privilegien und Bestätigungen, die den Großteil der Bittschriften vor dem Reichshofrat „im weiteren Sinn“ ausmachen, in erster Linie von Adeligen (einschließlich der Reichsstände und Reichsritter) vorgelegt wurden.

## 4. Inhalte

Die deutlich verschiedene soziale Herkunft der Bittsteller vor Reichstag und Reichshofrat ist ein

<sup>27</sup> LEEB, Supplikationen 127, mit Beispielen.

<sup>28</sup> Ebd. 127, zu den Untertanen 127f.

<sup>29</sup> Ebd. 128.

<sup>30</sup> Ebd.

starkes Indiz dafür, dass mit dem Mittel der Supplikation unterschiedliches Problempotential vor beide Institutionen gelangte. Mittels einer Analyse der Inhalte der Ansuchen lässt sich diese Einschätzung erhärten.

Bei den „Reichstags-supplikationen“ ging es, so die Ergebnisse von Leeb, inhaltlich um interständische Konflikte, die Entrichtung von Reichssteuern, Forderungen der Angehörigen von Reichsinstitutionen, Konflikte mit Reichständen oder auswärtigen Potentaten und andere „thematisch auf die Reichsebene“ bezogene Anliegen.<sup>31</sup>

Unter den Bittschriften an den Reichshofrat „im weiteren Sinn“ bilden dagegen – mit Ausnahme der erwähnten Besonderheit der Standessachen 1544 – übereinstimmend Anträge auf Privilegien und Bestätigungen (von Verträgen, Testamenten) die größten Gruppen, danach folgen mit mehr oder minder großem Abstand, je nach Reichstag, Legitimationen, Pfründe und Moratorien.<sup>32</sup> Bei den Bittschriften „im engeren Sinn“ dominieren durchgehend Ansuchen im Zusammenhang mit dem Rechtsweg. Dabei handelt es sich häufig um Anträge auf das sog. Geleit für (vor) Gewalt und zum Recht, mit dem der Begünstigte für eine bestimmte Dauer vor Verhaftung und Verurteilung geschützt wurde, um sich nach einem (mutmaßlichen) Delikt außergerichtlich mit den Geschädigten einigen oder seine Verteidigung vorbereiten zu können. Zahlreich sind auch Ansuchen an diverse Obrigkeiten oder Gerichte – einschließlich des Reichskammergerichts –, dem Petenten den Rechtsweg zu eröffnen oder ein begonnenes

Verfahren zügig fortzusetzen.<sup>33</sup> Darüber hinaus wünschten sich die Supplikanten die verschiedensten Interventionen in vor anderen Stellen laufende Verfahren; so sollten etwa Vollstreckungen durchgeführt oder verhindert,<sup>34</sup> Personen freigelassen oder inhaftiert,<sup>35</sup> Bescheide und Eide kassiert,<sup>36</sup> eine Beschlagnahme angeordnet oder aufgehoben<sup>37</sup> oder einer Partei ein

<sup>33</sup> Letzteres erfolgte durch meist als „Promotoriale“ bezeichnete kaiserliche Schreiben, die von Peter Oestmann im Rahmen seiner Untersuchung über Rechtsverweigerung behandelt wurden: OESTMANN, Rechtsverweigerung 66–74, 124–137 u.ö.

<sup>34</sup> Z.B. Antrag von Wolfgang Gebhart auf Vollstreckung eines gegen die Stadt Landshut erstrittenen Urteils (1544); der Hofrat ließ einen Befehl an den Herzog von Bayern ausfertigen, dem Antragsteller zu der Vollstreckung zu verhelfen, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 91. Antrag von Bernhard Graf von Hardegg auf Einstellung der Vollstreckung gegen seinen Bruder Sigmund (1582); der Reichshofrat – hier als Institution der österreichischen Erbländer tätig – forderte einen Bericht der zuständigen niederösterreichischen Regierung an und ließ die Vollstreckung inzwischen suspendieren, ebd. XVI/48a, pag. 416.

<sup>35</sup> Z.B. Bitte der in einer Ehesache in Ansbach festgesetzten Hester von Plauen auf Freilassung (1582); der Antrag wurde abgewiesen, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/48a, pag. 409. Patent zur Inhaftierung des Augsburger Bürgers Felix Rieger auf Anhalten seiner Gläubiger (1559), ebd. XVI/14, fol. 122<sup>v</sup>. Schon vorher sollte die Stadt Günzburg angewiesen werden, den dort befindlichen Besitz Riegers vorläufig zu beschlagnahmen, ebd. fol. 69.

<sup>36</sup> Z.B. Antrag von Bernhard von Eltz auf Kassation einer vom kaiserlichen Hofgericht in Rottweil verhängten Acht (1544); dem Antrag wurde stattgegeben, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 36. Ein gleichlautender Antrag der Witwe Maria Jungermann wurde dagegen abgewiesen, ebd. fol. 43. Antrag von Elsa Ditzingen auf Kassation einer Urfehde (1544); die Bitte wurde abgewiesen, der Supplikantin aber nahegelegt, ein Fürbittschreiben an den Bischof von Speyer zu beantragen, ebd. fol. 23.

<sup>37</sup> Z.B. Antrag des Goldschmieds Peter Geiger auf Beschlagnahme der Güter von Johann Bart sowie ein Promotorialschreiben an das Reichskammergericht (1582); der Reichshofrat wies die erste Bitte ab, bewilligte aber das Promotorialschreiben, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/47a, fol. 28<sup>r</sup>. Antrag des Altenstet-

<sup>31</sup> Ebd. Zahlreiche Beispiele bei NEUHAUS, Reichstag 98–147.

<sup>32</sup> 1544: Von den 327 Bittschriften „im weiteren Sinn“ stehen im Zusammenhang mit: Standessachen 176, Privilegien 76, Legitimationen 21, Bestätigungen 18. 1559: 122 Bittschriften „im weiteren Sinn“: Privilegien 66, Bestätigungen 19, Standessachen 7, Pfründe 5. 1582: 100 Bittschriften „im weiteren Sinn“: Privilegien 50, Bestätigungen 25, Moratorien 7.

Advokat bzw. Prokurator beigelegt werden.<sup>38</sup> Jenseits der Bittschriften im Zusammenhang mit dem Rechtsweg erbaten viele Petenten die kaiserliche Intervention zur Abmilderung einer Bestrafung bzw. Hilfe bei der Durchsetzung ihrer (meist ökonomischen) Forderungen gegenüber Dritten. 1544 beriet der Reichshofrat auffallend viele Anträge auf Schutzbriefe, 1559 wandte sich eine beachtliche Anzahl von Antragstellern an den Kaiser, um die Folgen einer Überschuldung (Schuldhaft, Vertreibung) abzuwenden.<sup>39</sup>

## 5. Maßnahmen

Abschließend sind die Maßnahmen zu analysieren, mit denen die auf dem Reichstag versammelten Reichsstände bzw. der Reichshofrat auf die an sie herangetragenen Supplikationen reagierte. Damit lassen sich nicht nur die Unterschiede zwischen beiden Institutionen weiter

---

terer Bürgers Gerhart Varnholtz, den Herzog von Pommern anzuweisen, eine von der Stadt Stralsund erwirkte Beschlagnahme aufzuheben (1544); der Antragsteller wurde an die zuständigen Stellen verwiesen, ebd. XVI/1a, fol. 91.

<sup>38</sup> Z.B. Antrag von Margarethe Merckler auf Beistellung eines Advokaten oder Prokuratoren des RKG für ihren Prozess gegen Hans Jakob von Landau (1544); der Hofrat beschloss, das RKG durch kaiserliches Schreiben aufzufordern, der Antragstellerin zu ihrem Recht zu verhelfen, HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a, fol. 69. Die Reichsstände waren in diesem Fall involviert, HHStA, MEA, RTA 9, fol. 575v; ELTZ, Speyrer Reichstag von 1544 4, Nr. 478, 2073.

<sup>39</sup> 1544: Von 201 Bittschriften „im engeren Sinn“ stehen im Zusammenhang mit: Rechtsweg 85, Schutzbrief 25, Bestrafung 18, Forderungen 16. 11 Anträge lassen keinen Inhalt erkennen. 1559: 327 Bittschriften „im engeren Sinn“, von denen 96 keinem Inhalt zuordenbar sind. Von den inhaltlich aufschlüsselbaren Ansuchen betreffen: Rechtsweg 71, Bestrafung 40, Forderungen 37, Schulden 36. 1582: 189 Bittschriften „im engeren Sinn“: Bestrafung 47, Rechtsweg 46, Forderungen 22. Zu 23 Ansuchen liegen keine ausreichenden inhaltlichen Angaben vor.

herausarbeiten, sondern auch Ansätze für eine Erklärung finden.

Leeb erwähnt in dem einschlägigen Abschnitt seiner Studie im Wesentlichen fünf verschiedene Optionen, die dem Reichstag im Hinblick auf Supplikationen zur Verfügung standen.<sup>40</sup> Erstens konnten die Stände je nach Sachlage direkte Maßnahmen einleiten, etwa eine Geldhilfe bewilligen, konkrete Direktiven aussprechen oder Vermittlungsgesandtschaften bevollmächtigen.<sup>41</sup> Zweitens wurden Fürbittschreiben, Mahnschreiben oder Promotoriale verschickt. Die dritte Möglichkeit bestand darin, das Gesuch an eine andere Reichsversammlung, z.B. die Visitation des Reichskammergerichts oder einen Moderationstag, zu weisen, oder es – viertens – gar nicht zu behandeln oder zu bescheiden. Und schließlich leiteten die Reichsstände Supplikationen mit einer Empfehlung zur weiteren Veranlassung an den Kaiser weiter oder verwiesen die Petenten an das Reichsoberhaupt; letzteres stellte zumindest im Hinblick auf reichsständische Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Landfriedensbrüchen die „häufigste Reaktion“ der Reichsversammlung dar.<sup>42</sup>

Umgekehrt hat auch das Reichsoberhaupt Bittschriften an die Reichsstände weitergeleitet; diese über die Präsentation in der Mainzer Kanzlei unter die Reichstags-supplikationen gelangenden Ansuchen waren ein wesentlicher Grund für Neuhaus, seine These vom Verzicht des Kaisers auf ein „ihm und seinem Amte vom Ursprung her zustehendes Recht“ und der damit einhergehenden „Stärkung des ständischen Prinzips“ zu formulieren.<sup>43</sup> Eine Analyse der Art dieser Ansuchen unter Einbeziehung der von Neuhaus nicht berücksichtigten Überlieferung des Reichshofrats führt aber zu dem Ergebnis, dass es sich dabei nur um vergleichsweise weni-

---

<sup>40</sup> LEEB, Supplikationen 135–151.

<sup>41</sup> Beispiele ebd. 137, 139f., 143.

<sup>42</sup> Ebd. 140.

<sup>43</sup> Wie Anm. 1.

ge Bitten zu ganz bestimmten Themen handelte, insbesondere die Belastung mit Reichssteuern, Gehaltsforderungen von Amtsträgern im Dienst des Reichs, verfassungsrechtliche Fragen wie die Zugehörigkeit eines Stands zum Reich, Reichsstandschaft und Session sowie Ansuchen im Zusammenhang mit Zöllen.<sup>44</sup> In diesen Fragen akzeptierte das Reichsoberhaupt offenbar weitgehend<sup>45</sup> das Mitspracherecht der Reichsstände. Die große Mehrheit der an den Kaiser gerichteten Supplikationen wurde aber im Reichshofrat beraten und entschieden.

Der Reichshofrat konnte entsprechende Anträge entweder bewilligen oder ablehnen. Darüber hinaus veranlasste er eine ganze Reihe verschiedener kaiserlicher Schreiben – von einfachen Fürbitt- und Empfehlungsschreiben über Promotoriale, Schutz- und Geleitbriefe bis hin zu Anordnungen beispielsweise an die Obrigkeit des Supplikanten bzw. der Supplikantin, in bestimmter Weise tätig zu werden oder eine gewisse Maßnahme zu unterlassen. Der Reichshofrat konnte seine Entscheidung auch verschieben und zunächst weitere Informationen zum Fall einholen; eine Möglichkeit, von der er im Hinblick auf die Bittschriften vor dem Reichshofrat „im engeren Sinn“ während der drei analysierten Reichstage in etwa einem Zehntel der Fälle Gebrauch machte. Ob die Intervention des Kaisers aus der Sicht des Petenten in jedem Fall erfolgreich war, lässt sich den Reichshofratsakten allein nicht entnehmen; für eine gewisse Wirkung spricht allenfalls die Tatsache, dass auf allen behandelten Reichstagen eine im Vergleich zu den Reichstagssupplikationen beachtliche Anzahl von Bittschriften eingereicht wurde –

offenbar versprachen sich die Supplikanten etwas von diesem Schritt. Was sich allerdings abzeichnet, ist die Tendenz des Reichshofrats, immer mehr Bittschriften – unmittelbar oder nach Einholen einer Stellungnahme Dritter – abzuweisen. Wurden 1544 noch rund 15 Prozent, 1559 knapp 20 Prozent der Bittschriften vor dem Reichshofrat „im engeren Sinn“ negativ beschieden, waren es 1582 fast die Hälfte. Dieser Befund könnte darauf hindeuten, dass sich der Reichshofrat im Verlauf der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts tendenziell immer weniger in die Belange territorialer Obrigkeiten einmischen wollte, die häufig betroffen waren, schon allein da es sich bei den Petenten in den meisten Fällen um solchen Obrigkeiten unterworfenen Untertanen handelte.

Für die Reichsversammlungen kommt Leeb zu dem Ergebnis, dass in den durch Supplikationen vor die Reichsstände gebrachten Konflikten „in den meisten Fällen keine weiterführende Lösung erfolgte“.<sup>46</sup> Attraktiv dürfte für die Petenten allerdings gewesen sein, „ein Anliegen auf der höchsten institutionellen Ebene der versammelten Reichsstände vor der Öffentlichkeit des Reichs darzulegen“ und auf diese Weise ggf. „Forderungen öffentlich zu dokumentieren“<sup>47</sup> – ein Motiv, das eher für Reichsstände als für Untertanen eine Rolle gespielt haben dürfte und damit zur Erklärung der Unterschiede hinsichtlich der sozialen Herkunft der vor Reichstag und Reichshofrat auftretenden Petenten beiträgt.

## 6. Fazit

Werden nicht nur Reichstagssupplikationen im Sinn von „Bittschriften, die der Mainzer Kanzlei als geschäftsführendem Organ einer Reichsversammlung präsentiert und von dieser im

<sup>44</sup> ORTLIEB, Reichshofrat und Reichstage 360f.

<sup>45</sup> 1582 wurden Ansuchen im Zusammenhang mit Reichssteuern an die kaiserliche Hofkammer weitergeleitet, z.B. RHR, Prot. rer. res. XVI/51, fol. 17<sup>v</sup> (Stadt Nordhausen), XVI/47a, fol. 38<sup>r</sup> (Kloster Kornelimünster), XVI/47a, fol. 56<sup>v</sup> = XVI/48a, pag. 460 (Grafen von Mansfeld).

<sup>46</sup> LEEB, Supplikationen 154.

<sup>47</sup> Ebd.

Reichsrat oder einer Kurie vorgelegt wurden“,<sup>48</sup> sondern auch die während eines Reichstags im Reichshofrat behandelten Bittschriften berücksichtigt – also das gesamte Supplikationswesen während der Reichstage –, zeigt sich, dass nicht die auf dem Reichstag versammelten Reichsstände, sondern mit klarem Abstand das Reichsoberhaupt der von den Petenten bevorzugte Supplikationsempfänger war. Für jeden der im vorliegenden Beitrag analysierten Reichstage lag die Anzahl der Bittschriften vor dem Reichshofrat um ein mehrfaches höher als die der Reichstagssupplikationen. Das gilt sogar dann, wenn die besonderen Möglichkeiten des Reichsoberhauptes im Gnadenbereich nicht berücksichtigt, also nur die Bittschriften an den Reichshofrat „im engeren Sinn“ betrachtet werden.

Eine „zeitweise dominierende Rolle des Reichstages gegenüber dem Kaiser“,<sup>49</sup> wie sie Helmut Neuhaus und Josef Leeb erkennen wollten, lässt sich über die während eines Reichstags Kaiser und Reichsstände erreichenden Supplikationen für das 16. Jahrhundert mithin nicht begründen. Bestätigen kann die Untersuchung der reichshofrätlichen Überlieferung allerdings, dass der Kaiser in bestimmten Materien – insbesondere wenn es um Reichssteuern und die Reichsverfassung ging – Gutachten der Reichsstände zu den eingehenden Supplikationen einholte bzw. sie an die Reichsversammlung weiterleitete. Insofern erkannte das Reichsoberhaupt das Recht der Reichsstände, mit diesen Angelegenheiten befasst zu werden, weitgehend an.

Überraschend ist dieser Befund insofern nicht, als Neuhaus und Leeb selbst auf die Schwächen hingewiesen haben, mit denen die Reichsversammlungen im Umgang mit Supplikationen zu kämpfen hatten.<sup>50</sup> Die Reichsstände waren nur

für einen bestimmten Zeitraum versammelt, konnten Angelegenheiten also nur kurzfristig aufgreifen. Sie mussten sich, um tätig zu werden, untereinander einigen, was vor allem bei brisanten Vorgängen nicht immer leicht war. Schließlich hatten sie vornehmlich die Hauptberatungsgegenstände der jeweiligen Versammlung abzuarbeiten, während die Supplikationen zu den „Privat- und Nebensachen“<sup>51</sup> des Tags gehörten. Für den Kaiser galten diese Beschränkungen nicht. Mit dem Reichshofrat stand ihm ein Rat zur Verfügung, der sich während der Reichstage zwar nicht ausschließlich, aber wesentlich mit Supplikationen befassen und die betreffenden Angelegenheiten bei Bedarf auch über das Ende der Versammlung hinaus weiterverfolgen konnte. Der Reichshofrat verfügte in Vertretung des Kaisers über ein umfangreiches, im Bedarfsfall fein abzustufendes Arsenal an Interventionsmöglichkeiten. Dies gilt, wie die Forschungen zur Entstehung des Reichshofrats gezeigt haben, bereits für die Reichstage Karls V., zumindest ab den 1540er Jahren, in denen sich der zunächst nur für die Dauer der vom Kaiser persönlich besuchten Reichsversammlungen eingesetzte Hofrat zum ständigen Rat entwickelte.<sup>52</sup>

Die Analyse der Inhalte der Bittschriften und der sozialen Herkunft der Petenten zeigt allerdings, dass das Verhältnis zwischen Reichsständen auf der einen und Reichsoberhaupt bzw. Reichshofrat auf der anderen Seite hinsichtlich des Supplikationswesens de facto kaum von direkter Konkurrenz geprägt war. Von einigen Überschneidungen abgesehen, handelt es sich um verschiedenes Problempotential, das mittels Bittschriften an beide Institutionen gelangte. Während der Reichstag vorrangig von Reichsständen in interständischen und Steuerkonflikten angerufen wurde, erbaten sich vom Kaiser in

<sup>48</sup> Wie Anm. 8.

<sup>49</sup> Wie Anm. 1.

<sup>50</sup> NEUHAUS, Reichstag 294f.; LEEB, Supplikationen 152–154.

<sup>51</sup> Wie Anm. 13.

<sup>52</sup> ORTLIEB, Entstehung 12f.

erster Linie reichsmittelbare, nicht adelige Personen Hilfe in ihren Schwierigkeiten mit dem Rechtsweg, bei der Verfolgung ihrer Forderungen oder nach einer Bestrafung. Offenbar erkannten die Supplikanten, dass beide Institutionen Verschiedenes zu bieten hatten – reichsweite Aufmerksamkeit für ein das Reich berührendes Problem auf der einen, eine auf die kaiserliche Autorität gestützte Intervention auf der anderen Seite –, und verhielten sich entsprechend. Die vorliegende Untersuchung stützt damit eine Deutung des Reichs, die weniger einen Dualismus von Reichsständen und Reichsoberhaupt in den Mittelpunkt stellt als ein komplexes Zusammenwirken verschiedener Akteure und ihrer Interessen.<sup>53</sup>

Die vorliegende Untersuchung belegt, dass Bittschriften insbesondere durch reichsmittelbare, nicht adelige Personen den Reichshofrat während der Reichstage des 16. Jahrhunderts in beachtlichem Ausmaß beschäftigten. Dieser Befund bedarf der Interpretation, wird doch bisher in der Regel davon ausgegangen, dass es kaum direkte Berührungspunkte zwischen dem Einzelnen und dem Reichsoberhaupt gegeben habe.<sup>54</sup> Auch bleibt die Frage unbeantwortet, ob der Reichshofrat auch zwischen den Reichstagen regelmäßig mit Bittschriften beschäftigt war, wie diese Ansuchen im Einzelnen behandelt wurden und wie sich das entsprechende Potential im Verlauf der Geschichte des Reichshofrats entwickelte.<sup>55</sup> Für das 17. und 18. Jahrhundert müssten auch für die Reichstage bzw. den Immerwährenden Reichstag erst noch entsprechende

<sup>53</sup> Bezogen auf das Verhältnis von Reichshofrat und Reichskammergericht, in dem die Forschung inzwischen stärker eine funktionale Ergänzung statt eine Zuständigkeitskonkurrenz erkennt, z.B. WESTPHAL, Rechtsprechung 6; mit Bezug auf die laufende Erschließung der reichshofrätlichen Akten SELLETT, Vorwort 14.

<sup>54</sup> ARETIN, Reich 13; GOTTHARD, Reich 2.

<sup>55</sup> Antworten auf diese Fragen sind durch das in Anm. 5 erwähnte Projekt zu erwarten.

Erhebungen erfolgen. Klar ist allerdings, dass die Gesamtzahl der Supplikationen sowohl vor dem Reichstag als auch vor dem Reichshofrat in keiner Weise mit der Fülle solcher Ansuchen vor territorialen Obrigkeiten verglichen werden kann,<sup>56</sup> so dass ihr Aussagewert zumindest teilweise nach anderen Kategorien beurteilt werden muss.<sup>57</sup>

## Korrespondenz:

Dr. Eva Ortlieb  
 Universität Wien  
 Rechtswissenschaftliche Fakultät  
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte  
 Abteilung KRGÖ  
 Strohgasse 45/2d, 1030 Wien  
 eva.ortlieb@univie.ac.at

## Abkürzungen:

k.A. keine Angabe  
 MEA Mainzer Erzkanzlerarchiv  
 RK Reichskanzlei  
 RTA Reichstagsakten

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
<http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/abk.pdf>

<sup>56</sup> Das geht beispielsweise bereits aus einer der frühen Studien zu Supplikationen vor territorialen Obrigkeiten hervor: NEUHAUS, Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen 121, beziffert die allein 1594 den Landgrafen von Hessen-Kassel erreichenden Bitten und Beschwerden mit 872. Zur aktuellen Forschungslage LUDWIG, Herz; NUBOLA, WÜGLER, Bittschriften; NUBOLA, WÜGLER, Forme; REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis; SCHREIBER, Suppliken; SONKAJÄRV, Supplikationen.

<sup>57</sup> Supplikationen auf Reichsebene können beispielsweise kaum im Hinblick auf ihren Beitrag zur Gesetzgebung untersucht werden, wie dies von SCHENNACH, Gesetz 458–481, für Tirol geleistet wurde.

## Literatur:

- Karl Otmar von ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806*, Bd. 1: Föderalistische oder hierarchische Ordnung (1648–1684) (Stuttgart 1993).
- Alexander DENZLER, Bericht zur Sektion „Aus Verlierern Gewinner machen (können). Obrigkeitliche Gnadengewalt im 16. und 17. Jahrhundert in europäisch vergleichender Perspektive“ des 50. Deutschen Historikertags [<http://www.hsozkult.de/hfn/conferencereport/id/tagungsberichte-5677?title=ht-2014-aus-verlierern-gewinner-machen-koennen-obrigkeitliche-gnadengewalt-im-16-und-17-jahrhundert-in-europaeisch-vergleichender-perspektive&recno=1&q=denzler&sort=newestPublished&fq=&total=5>] (2014 / 13. 1. 2015).
- Stefan EHRENPREIS, Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 72, Göttingen 2006).
- Erwein ELTZ (Bearb.), *Der Reichstag zu Augsburg 1550/51*, 2 Bde. (= Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 19, München 2005).
- Erwein ELTZ (Bearb.), *Der Speyrer Reichstag von 1544*, 4 Bde. (= Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe 15, Göttingen 2001).
- Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich 1495–1806* (Darmstadt 2003).
- Lothar GROß, *Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806* (= Inventare österreichischer staatlicher Archive V. Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1, Wien 1933).
- Lothar GROß, Reichshofratsprotokolle als Quellen niederösterreichischer Geschichte, in: *Jb. für Landeskunde von Niederösterreich* 26 (1936) 119–123.
- Josef LEEB (Bearb.), *Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559*, 3 Bde. (= Deutsche Reichstagsakten, Reichsversammlungen 1556–1662, Göttingen 1999).
- Josef LEEB (Bearb.), *Der Reichstag zu Augsburg 1582*, 2 Bde. (= Deutsche Reichstagsakten, Reichsversammlungen 1556–1662, München 2007).
- Josef LEEB, Supplikationen als Konflikte auf dem Reichstag. Möglichkeiten und Grenzen der Konfliktregulierung durch Reichsversammlungen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Guido BRAUN, Arno STROHMEYER (Hgg.), *Frieden und Friedenssicherung in der Frühen Neuzeit. Das Heilige Römische Reich und Europa*. FS für Maximilian Lanzinner zum 65. Geburtstag (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 36, Münster 2013) 117–154.
- Ulrike LUDWIG, *Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648* (= Konflikte und Kultur 16, Konstanz 2008).
- Helmut NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsaus-schluß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (= Schriften zur Verfassungsgeschichte 24, Berlin 1977).
- Helmut NEUHAUS, Supplikationen als landesgeschichtliche Quellen. Das Beispiel der Landgrafschaft Hessen im 16. Jahrhundert, Teil 1, in: *Hessisches Jb. für Landesgeschichte* 28 (1978) 110–190.
- Helmut NEUHAUS, Supplikationen auf den Reichstagen des 16. Jahrhunderts. Zahl, Inhalt und Funktion, in: Maximilian LANZINNER, Arno STROHMEYER (Hgg.), *Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation, Wahrnehmung, Öffentlichkeiten* (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73, Göttingen 2006) 149–161.
- Helmut NEUHAUS, „Supplizieren und Wassertrinken sind jedem gestattet“. Über den Zugang des Einzelnen zum frühneuzeitlichen Ständestaat, in: Dietrich MURSWIEK, Ulrich STOROST, Heinrich A. WOLFF (Hgg.), *Staat – Souveränität – Verfassung*. FS für Helmut Quaritsch zum 70. Geburtstag (= Schriften zum öffentlichen Recht 814, Berlin 2000) 475–492.
- Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hgg.), *Bitschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert)* (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 19, Berlin 2005).
- Cecilia NUBOLA, Andreas WÜRGLER (Hgg.), *Forme della comunicazione politica in Europa nei secoli XV–XVIII: suppliche, gravamina, lettere. Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Bitten, Beschwerden, Briefe* (= Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Contributi 14. Jahrbuch des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Beiträge 14, Bologna–Berlin 2004).
- Peter OESTMANN, *Rechtsverweigerung im Alten Reich*, in: *ZRG GA* 127 (2010) 51–141.
- Eva ORTLIEB, *Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657)* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 38, Köln–Weimar–Wien 2001).
- Eva ORTLIEB, *Die Entstehung des Reichshofrats in der Regierungszeit der Kaiser Karl V. und Ferdinand I. (1519–1564)*, in: *Frühneuzeit-Info* 17 (2006) 11–26.

- Eva ORTLIEB, Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1519–1564), in: Leopold AUER, Werner OGRIS, Eva ORTLIEB (Hgg.), *Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 53, Köln–Weimar–Wien 2007) 177–202.*
- Eva ORTLIEB, *Lettere di intercessione imperiale presso il Consiglio aulico*, in: Karl HÄRTER, Cecilia NUBOLA (Hgg.), *Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea (= Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Quaderni 81, Bologna 2011) 175–203.*
- Eva ORTLIEB, *Der Reichshofrat als Revisionsgericht für Österreich*, in: Leopold AUER, Eva ORTLIEB (Hgg.), *Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (= BRGÖ 3/1 2013, Wien 2013) 189–210.*
- Eva ORTLIEB, *Reichshofrat und Reichstage*, in: Thomas OLECHOWSKI, Christian NESCHWARA, Alina LENAUER (Hgg.), *Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. FS für Werner Ogris zum 75. Geburtstag (Wien–Köln–Weimar 2010) 343–363.*
- Eva ORTLIEB, Gert POLSTER, *Die Prozessfrequenz am Reichshofrat (1519–1806)*, in: *ZNR 26 (2004) 189–216.*
- Birgit REHSE, *Die Supplikations- und Gnadenspraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797) (= Quellen und Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 35, Berlin 2008).*
- Tobias SCHENK, *Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien*, in: Wilfried REININGHAUS, Marcus STUMPF (Hgg.), *Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung (= Westfälische Quellen und Archivpublikationen 27, Münster 2012) 125–145.*
- Martin Paul SCHENNACH, *Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28, Köln–Weimar–Wien 2010).*
- Martin Paul SCHENNACH, *Supplikationen*, in: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hgg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (= MIOG Erg.bd. 44, München 2004) 572–584.*
- Thomas SCHREIBER, *Suppliken in den Alten Prager Akten des Reichshofrats. Kaiserbild und kaiserliche Gnadengewalt im 16. und frühen 17. Jahrhundert. (Dipl.-Arb., Univ. Graz 2010).*
- Wolfgang SELLERT (Hg.), *Die Ordnungen des Reichshofrates. Bd. 1: Bis 1626 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 8, Köln–Wien 1980).*
- Wolfgang SELLERT, *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 18, Aalen 1973).*
- Wolfgang SELLERT, *Die Revision (Supplikation) gegen Entscheidungen des Kaiserlichen Reichshofrats*, in: Ignacio CZEGUHN u.a. (Hgg.), *Die Höchstgerichtsbarkeit im Zeitalter Karls V. Eine vergleichende Betrachtung (= Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg 4, Baden-Baden 2011) 21–37.*
- Wolfgang SELLERT, *Vorwort*, in: *Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten. Bd. 1: A–D (Berlin 2009) 7–17.*
- Wolfgang SELLERT, *Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 4, Aalen 1965).*
- Hanna SONKAJÄRVI, *Supplikationen als Mittel zur Herrschaftsvermittlung in den Österreichischen Niederlanden im 18. Jahrhundert?* in: Stefan BRAKENSIEK, Corinna von BREDOW, Birgit NÄTHER (Hgg.), *Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit (= Historische Forschungen 101, Berlin 2014) 75–90.*
- Sabine ULLMANN, *Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576) (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 214, Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 18, Mainz 2006).*
- Sabine ULLMANN, *„Vm der Barmherzigkeit Gottes willen“*. Gnadengesuche an den Kaiser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Rolf KIEßLING, Sabine ULLMANN (Hgg.), *Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (= Forum Suevicum 6, Konstanz 2005) 161–184.*
- Siegrid WESTPHAL, *Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den Thüringischen Territorialstaaten 1648–1806 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 43, Köln–Weimar–Wien 2002).*
- Gustav WINTER, *Der ordo consilii von 1550. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichshofrates*, in: *AÖG 79 (1893) 103–126.*

**Tabelle 1****Supplikationen vor Reichstag und Reichshofrat: Anzahl**

	Reichstags-supplikationen	Bittschriften vor dem Reichshofrat „im engeren Sinn“	Bittschriften vor dem Reichshofrat „im weiteren Sinn“	Bittschriften vor dem Reichshofrat gesamt
RT 1544 (20. 2.–10. 6.)	45+11=56 <sup>1</sup>	201 <sup>3</sup>	327 (davon 176 Standessachen) <sup>3</sup>	528
RT 1559 (3. 3.–9. 8.)	108 <sup>2</sup>	327 <sup>4</sup>	122 <sup>4</sup>	449
RT 1582 (9. 7.–28. 9.)	85 <sup>2</sup>	189 <sup>5</sup>	100 <sup>5</sup>	289

<sup>1</sup> Quelle: NEUHAUS, Supplikationen auf Reichstagen 155. <sup>2</sup> Quelle: LEEB, Supplikationen 123.

<sup>3</sup> Quelle: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a. <sup>4</sup> Quelle: Ebd. XVI/13, 14, 16, 17. <sup>5</sup> Quelle: Ebd. XVI/47a, 48a, 50, 51.

**Tabelle 2****Supplikationen vor Reichstag und Reichshofrat: Soziale Herkunft der Petenten**

	Reichstags-supplikationen <sup>1</sup>	Bittschriften vor dem Reichshofrat „im engeren Sinn“ <sup>2</sup>	Bittschriften vor dem Reichshofrat „im weiteren Sinn“ <sup>2</sup>	Bittschriften vor dem Reichshofrat gesamt
<b>RT 1559</b>	<b>gesamt:108</b>	<b>gesamt: 327 (6 k.A.)</b>	<b>gesamt: 122 (3 k.A.)</b>	<b>449 (9 k.A.)</b>
Reichsstände	70 = 65 %	21 = 7 %	37 = 31 %	58 = 13 %
Reichsritter	2 = 2 %	16 = 5 %	27 = 23 %	43 = 10 %
Amtsträger (Reich)	14 = 13 %	4 = 1 %	–	4 = unter 1 %
Untertanen	14 = 13 %	234 = 73 %	33 = 28 %	267 = 61 %
Sonstige	8 = 7 %	46 = 14 % u.a. Landadel: 33 = 10 %	22 = 18 % u.a. Landadel: 10 = 8 %	68 = 15 % u.a. Landadel: 43 = 10 %
<b>RT 1582</b>	<b>gesamt: 85</b>	<b>gesamt: 189 (6 k.A.)</b>	<b>gesamt: 100 (3 k.A.)</b>	<b>289 (9 k.A.)</b>
Reichsstände	58 = 68 %	15 = 8 %	28 = 29 %	43 = 15 %
Reichsritter	1 = 1 %	10 = 6 %	13 = 13 %	23 = 8 %
Amtsträger (Reich)	6 = 7 %	–	–	–
Untertanen	12 = 14 %	139 = 76 %	30 = 31 %	169 = 61 %
Sonstige	8 = 10 %	19 = 10 % u.a. Landadel: 7 = 4 %	26 = 27 % u.a. Landadel: 17 = 14 %	45 = 16 % u.a. Landadel: 24 = 9 %
<b>RT 1544</b>		<b>gesamt: 201 (3 k.A.)</b>	<b>gesamt: 327 (6 k.A.)</b>	<b>528 (9 k.A.)</b>
Reichsstände		34 = 17 %	51 = 16 %	85 = 17 %
Reichsritter		9 = 5 %	18 = 5 %	27 = 5 %
Amtsträger (Reich)		5 = 2 %	17 = 5 %	22 = 4 %
Untertanen		105 = 53 %	191 = 60 %	296 = 57 %
Sonstige		45 = 23 % u.a. Landadel: 27 = 14 %	44 = 14 % u.a. Landadel: 20 = 6 %	89 = 17 % u.a. Landadel: 47 = 9 %

<sup>1</sup> Quelle: LEEB, Supplikationen 123f.

<sup>2</sup> Quelle: 1559: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/13, 14, 16, 17; 1582: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/47a, 48a, 50, 51; 1544: HHStA, RHR, Prot. rer. res. XVI/1a.